

# Einleitung

Tobias Frick, Marburg / Oldenburg  
Gritt Klinkhammer, Marburg / Erfurt

## 1. Recht als Thema der Religionswissenschaft

Recht als Thema der Religionsforschung in der antiken Religionsgeschichte oder bei der Beschäftigung mit Stammesreligionen ist nicht unbekannt. Aber anders als in der theologischen Kirchengeschichtsschreibung ist den religionswissenschaftlichen Forschungen zur modernen europäischen Religionsgeschichte das Thema noch nicht sehr vertraut. Dies liegt wahrscheinlich darin begründet, dass säkulares Recht und Religion entweder als zwei getrennte Bereiche betrachtet werden, oder positives Recht als ideologisches oder weltanschauliches Substitut von Religion in moderner Gesellschaft verstanden wird, welches höchstens selbst untersuchungswürdig ist. Letztlich hat die Zurückhaltung aber wohl vor allem mit einer Bereichsspezialisierung zu tun, die in lebensweltlicher Annäherung kaum zu bewältigen ist: So ist es für ReligionswissenschaftlerInnen nicht so einfach herauszubekommen, was Recht eigentlich ist. Dabei ergeben genauere Nachforschungen, dass es hier den RechtswissenschaftlerInnen nicht viel anders geht: Ihnen scheint ihr Gegenstand ähnlich wenig greifbar wie den ReligionswissenschaftlerInnen zu sein. Sobald die Rechts- oder ReligionswissenschaftlerInnen ihren Gegenstand frei von Zeit und Kontext zu definieren versuchen, gibt es Probleme. Dabei scheint alltags-sprachlich alles klar zu sein: Was »rechters« oder »richtig« ist, wissen wir seit Adam und Eva: »Ihr werdet sein wie Gott und wissen, was gut und böse ist« sagte die Schlange zu ihnen, und sie aßen sodann vom Baum der Erkenntnis. Und in der Tat wissen wir das auch heute meistens noch, mindestens jeder einzelne für sich. Was Recht ist, wissen wir allerdings kaum, dazu müssen wir in der Regel einen Juristen zurate ziehen.

Nun, das ist auf den ersten Blick in etwa das, was schon Kant unter Recht verstanden wissen wollte: Recht und Moral sind getrennt. Das Recht solle nur den äußeren Freiraum für die moralische Selbstverwirklichung bilden, die wiederum die persönliche Angelegenheit eines einzelnen ist. Diese Freiheit wollen auch die ersten Grundsätze unseres Grundgesetzes verbürgen. Recht ist demnach als formales Steuerungselement der Freiheit bestimmt und Moral bezieht sich auf die innere Einstellung. Was rechters und moralisch ist, tritt auseinander. Dem können wir wohl zustimmen, wenngleich man sicherlich sagen muss, dass Recht in der Praxis nie rein formal angewendet wird, sondern immer auch inhaltliche Wertmaßstäbe

angesetzt werden. Gerade die Gesetzesänderungen in den letzten 50 Jahren im Bereich Familie, Sexualität und Stellung der Frau bieten hierfür viel Anschauungsmaterial. Ob auch für den Bereich der Religionsgesetzgebung Veränderungen bevorstehen, steht derzeit in unserer öffentlichen gesellschaftlichen Debatte wohl noch in Frage.

Neben Wertefragen geht es hier aber auch um das Problem, wie Zugangs- und Partizipationschancen gesellschaftlicher Angebote in formaler, aber gerechter Weise geregelt werden können: hier ist an Anträge um Körperschaftsrechte zu denken, auch an die Rechtsstreitigkeiten um das Tragen des Kopftuchs von Lehrerinnen und Schülerinnen im Unterricht oder an die Debatten um den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, um nur die prominentesten Beispiele zu nennen.

Bei den rechtlichen Regelungen um Zugangschancen geht es vor allem um die historisch-kulturelle Dimension unserer Gesetzgebung, die im Falle der Körperschaftsrechte nun auf die kulturelle Situation der Weimarer Zeit zurückführt, in der eben beispielsweise keine Musliminnen der zweiten und dritten Generation in allen Schichten der Gesellschaft öffentlich präsent waren. Inwieweit ist also eine Zerteilung der Privilegien zur Entfaltung religiösen Lebens mithilfe des Körperschaftsstatus' in einem religions-neutralen Staat überhaupt noch rational begründbar? Selbst wenn die Erteilung des Religionsunterrichts oder die Bestellung von Seelsorgerinnen nicht vom Körperschaftsstatus abhängig ist, so erleichtert ein solcher diese und andere Einflussnahmen doch ungemein.

Inwieweit verstrickt sich der Staat mit der Vergabe solcher Privilegien nicht doch zu weit in notwendige Entscheidungen über richtiges und falsches Verhalten, auch wenn er - wie das Bundesverfassungsgericht vom 19. Dezember 2000 zu den Zeugen Jehovas äußerte - sich dabei nicht an den Glaubensgrundsätzen der jeweiligen Gemeinschaft orientiert. Fehlt hier nicht vielleicht doch das gesellschaftliche Bewusstsein für einen unausweichlichen Zusammenhang von Recht und Moral oder Recht und Wertung? Oder: Geht Kant nicht eben fehl in seiner Annahme, Moral ins Private begrenzen zu können?

Soweit Gedanken dazu, welche Fragen an das Verständnis von säkularem Recht oder einen religionsneutralen Staat infolge der Anträge und Klagen von Religionsgemeinschaften auftreten.

Und als ReligionswissenschaftlerInnen fragen wir uns natürlich auch, was Recht nun im religiösen Kontext heißt: Im Alltagsverständnis wird religiöses Recht als wesentlich unwandelbar, weil irgendwie festgeschrieben oder »offenbart« angesehen, jedenfalls nicht allein von Menschenhand gemacht. »Recht« - insoweit man hier im rechtssoziologischen Sinne davon sprechen kann - ist in diesem Kontext kaum formal, sondern meist inhaltlich als Verhaltensregel und Moral in einem bestimmt. Religionsgemeinschaften selbst legen in der Regel Wert auf den Charakter der Unveränderbarkeit ihrer Werte und religiösen »Rechtssätze«, sie sedimentieren mit der Zeit zur »heiligen« Tradition. Veränderungen ziehen oft die Spaltung

der Gemeinschaft nach sich oder bergen die Gefahr in sich, die »heilige« Tradition der Relativität zu übergeben. Religionswissenschaftlerinnen beurteilen das natürlich anders: sie beobachten die Entwicklungen von außen und sehen, dass Veränderungslosigkeit auch in diesem Bereich die Ausnahme ist. Und Veränderung geschieht in religiösen Gemeinschaften mitnichten nur durch religionsinterne Prozesse. Historisch-säkulare Gesellschaftsentwicklungen bzw. -bedingungen sind hier immer von grundlegender Bedeutung. Insofern erscheint uns die Frage nach Interdependenzen in der Entwicklung von rechtlichen Bedingungen und Veränderungen in religiösen Vorstellungen ein höchst Gewinn bringendes Feld für die Religionswissenschaft: Wie beeinflussen Rechtsnormen und Rechtsprechung die Religionsentwicklung, das Selbstverständnis von Religionsgemeinschaften und ihr Verhältnis zum säkularen Recht? Wie verändert sich Glaube in seinem Selbstverständnis, wenn er mit neuen Organisationsstrukturen konfrontiert wird? Wird sich beispielsweise aufgrund der im Bundesverfassungsurteil zu den Zeugen Jehovas gesetzten Kriterien auf lange Sicht der Traditionsbezug der Musliminnen in Deutschland ändern, wenn sie vor Gericht bei der Durchsetzung einer spezifischen Religionspraxis nicht mehr gefragt werden, was Glaubensgrundsatz ist und was genau im Koran steht, sondern vielmehr gefragt werden, ob und was sie in der Praxis getan haben und tun?

Und umgekehrt stellt sich natürlich auch die Frage, wie die Situation der Pluralität der Religionen das Rechts- bzw. Gesellschaftsverständnis verändern wird; hier sind aber dann doch vor allem die RechtswissenschaftlerInnen oder Rechtssoziologinnen selbst gefragt. Das Bundesverfassungsurteil gibt jedenfalls für beide Fragerichtungen Anlass, neue Entwicklungsmöglichkeiten zu entdecken.

## 2. Die rechtliche Stellung von Religion in Deutschland

Betrachtet man die Stellung von Religion in der Gesellschaft, so muss zunächst darauf hingewiesen werden, dass »die Gestalten von Religion mit Gestalten von Gesellschaft kovariieren, gesellschaftliche Evolutionsprozesse religiöse Evolutionsprozesse darstellen«, d. h., beide in wechselseitigem Bezug zueinander stehen (DAIBER 1995, 13).

Die öffentliche Stellung, die eine Gesellschaft ihrer Religion bzw. den Religionsgemeinschaften in ihr zuschreibt, fußt in einer modernen Gesellschaft auf rechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Das Rechtssystem formuliert und konkretisiert dadurch gesellschaftliche Werte, die für die gesamte Gesellschaft Gültigkeit haben sollen. In bezug auf Deutschland waren für die Ausformulierung des Religionsrechts in seiner heutigen Form bestimmte historische Schlüsselereignisse im Zusammenspiel von staatlicher und religiöser Entwicklung von besonderer Bedeutung:

## 12 Tobias Frick / Gritt Klinkhammer

- die Bikonfessionalität seit dem 16. Jh., welche die institutionelle Ausprägung durch Abgrenzung förderte;
- die Auflösung der konfessionell relativ einheitlichen Territorien und die Säkularisation;
- die Bildung des Vereins-Katholizismus Ende des 19. Jh.;
- die hohe Identifikation des Protestantismus mit dem Nationalstaat seit 1871;
- die krisenhafte Umorientierung nach dem Ersten und dem Zweiten Weltkrieg, insbesondere nach Letzterem durch den Rückgriff auf christliche Wertorientierungen (ebd.).

Vor diesem Hintergrund legt das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 fest, dass niemand wegen seiner religiösen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werden darf (Art 3 GG), und es garantiert die Freiheit des Glaubens und die ungestörte Religionsausübung (Art. 4 GG). Die genauere Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften ist in Grundgesetz Art. 140 geregelt, welcher die Artikel 136-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 übernommen hat und damit den damals erreichten Rechtsstand fortschreibt (vgl. Zusammenstellung im Anhang).

Danach werden grundsätzlich alle Weltanschauungs- und Religionsgesellschaften gleichgestellt. Eine Staatskirche besteht nicht (Art. 137, 1 WRV). Den traditionellen Religionsgesellschaften, d. h. den Kirchen wird allerdings ein Vorrang eingeräumt, weil diese Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, »soweit sie es schon vor der Weimarer Reichsverfassung waren«. Aber »anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten« (Art. 137, 5 WRV). Den als Körperschaften anerkannten »Religionsgesellschaften« wird die autonome Regelung interner Angelegenheiten bis hin zur Ausgestaltung eines eigenen Gerichtswesens, analog der Verwaltungsgerichtsbarkeit, zugestanden.

Darüber hinaus wurde aufgrund der Orientierung an der konfessionellen Mehrheit der Bevölkerung der Sonntag als Feiertag gesetzlich unter Schutz gestellt (Art. 139 WRV) und die Ausübung von Gottesdiensten und seelsorgerischer Betreuung im Heer, in Krankenhäusern und Strafanstalten, sofern ein entsprechendes Bedürfnis vorliegt, gewährleistet (Art. 141 WRV). Zudem zeigt sich die staatliche Praxis der Kirchenförderung in den staatlichen Subventionierungen, die ihre Rechtsbasis noch heute in den Säkularisationen des 19. Jahrhunderts haben. Darüber hinaus kommen direkte staatliche bzw. kommunale Subventionen einzelnen speziellen kirchlichen Arbeitsfeldern zugute wie kirchlichen Privatschulen, Kindergärten und Erwachsenenbildungsstätten, kirchlicher Sozialarbeit und kirchlichem Hochschulwesen. Theologische Fakultäten und Religionsunterricht (sofern nicht die »Bremer Klausel« in Kraft tritt) sind zudem in staatlicher Trägerschaft (vgl. dazu z. B. CAMPENHAUSEN 1996).

Wenn durch solche Regelungen auch eine Festigung in der Organisation der christlichen Kirchen begünstigt wurde, so ist wohl nicht nur deshalb die religiöse Landschaft in Deutschland nach wie vor durch eine christliche Bikonfessionalität geprägt in Gestalt der katholischen Kirche und dem Zusammenschluss der evangelischen Landeskirchen in der E.K.D. Die Freikirchen, die sich aus den »Sekten« des 19. Jahrhunderts gebildet haben, verstehen sich demgegenüber in erster Linie als Personenverbände und haben darum einen Sonderstatus in der Evangelischen Kirche. Der Prozess des Übergangs von »Sekten« zu Freikirchen ist bis heute nicht abgeschlossen, er lässt sich derzeit deutlich an der Gemeinschaft der Siebentags-Adventisten beobachten.

Allerdings zeigt sich in den letzten 30 Jahren eine Etablierung von nichtchristlichen Gemeinschaften und individuellen Geisteshaltungen in Deutschland. Hier sind drei Entwicklungsstränge zu identifizieren, die nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Westeuropa vorzufinden sind:

Durch theosophische Neuorientierungen zu Beginn des 20. Jh. und eine neue Begeisterung vor allem der Jugend in den 70er Jahren ist die Bekanntheit und Rezeption asiatischer Religionen enorm angestiegen. Ergebnisse dieses Prozesses sind z. B. die Gründung einer Deutschen Buddhistischen Gesellschaft, die Niederlassung oder Neugründung neobuddhistischer oder -hinduistischer Gruppierungen und auch die heute in fast jeder Buchhandlung eingerichteten »Esoterik«-Regale.

Nicht nur asiatische Religionen haben sich angesiedelt, sondern auch Neue Religionen bzw. sog. »Sekten«, mit oft im weitesten Sinne christlichem Hintergrund, die zum Teil spätestens seit dem 19. Jh. Bestand haben (Mormonen, Zeugen Jehovas, Adventisten u. a.) oder im 20. Jh. entstanden sind (Johannische Kirche, Universelles Leben, Vereinigungskirche u. a.).

Die Gruppe von Religionen, die wohl am wenigsten im Blick der »Väter« der Weimarer Verfassung und des Grundgesetzes waren, sind die durch (Arbeits-)Migration in Deutschland angesiedelten Religionsgemeinschaften, wie z. B. der Islam, der Hinduismus und das orthodoxe Christentum.

Die öffentliche Stellung gerade dieser »neuen« Religionsgemeinschaften wird derzeit immer wieder neu ausgehandelt. Dies geschieht über politische Gremien wie jüngst der Enquetekommission des Deutschen Bundestages »Sogenannte Sekten und Psychogruppen« (1996-1998), über die Diskussion in den Medien und nicht zuletzt auch über konkrete Entscheidungsprozesse auf verwaltungs- und verfassungsrechtlicher Ebene. Dass durch die neue Pluralität der Weltanschauungen und Religionen in Deutschland die öffentliche Stellung auch der »alten« Religio-

1) Zur Schwierigkeit der Verwendung des Begriffs »Sekte« in der Religionswissenschaft aufgrund seines historisch bedingten pejorativen Charakters vgl. RUTTMANN 1995, 10-13.

nen - hier v. a. den christlichen Kirchen - in Frage gestellt wird, zeigt der Rechtsstreit von 1995 um das Kruzifix in öffentlichen Räumen.

### 3. Zum Verhältnis von »Recht« und »Religion«

Die Hauptleistung des »Rechtssystems« wird in rechtssoziologischer Perspektive im Allgemeinen in seiner gesellschaftsintegrierenden Funktion gesehen (EHRlich 1989, 58). Im Rechtssystem sind dafür zwei Ansatzpunkte vorgesehen: zum einen die Schaffung eines Normengefüges, das als Erwartungshorizont das reibungslose Zusammenleben in der Gesellschaft regelt und zum anderen die Bereitstellung eines Reaktionssystems für Regelverstöße. Dies bedeutet die Zweiteilung des Rechtsstoffes in Normen erster und zweiter Ordnung, nämlich die Handlungsnormen für die Gruppenmitglieder und die Entscheidungsnormen für den Rechtsstab (ebd.).

Um einen weiteren Einblick in die gesellschaftlichen Leistungen des Rechts zu bekommen, empfiehlt sich die Differenzierung seiner Aufgaben in fünf Unterfunktionen (nach REHBINDER 1993, 144ff):

Es leistet die »Bereinigung von Konflikten« bei einer Rechtsverletzung durch den Rechtsanspruch und die Sanktionierung des Rechtsbruchs.

- Ein wesentliches Ziel der Rechtssetzung ist die »Konfliktvermeidung« durch geregelte Verhaltenssteuerung.
- Durch das Rechtssystem und seine gesellschaftliche Anerkennung werden die handelnden Personen des gesellschaftlichen Herrschaftsgefüges und die zugrundeliegenden Verfahrensregeln durch Ausstattung und Begrenzung der Machtmittel bestimmt. Es regelt somit die Ordnung sozialer Herrschaft.
- Rechtsnormen sollen nicht nur den rechtmäßigen Ablauf des Gesellschaftslebens kontrollieren, sondern auch durch positive Sanktionierungen kollektive und individuelle Freiräume gesetzlich schützen, d. h., »gesellschaftliches Zusammenleben gestalten« und so zur Gemeinschaftsintegration beitragen.
- Aufgrund ständiger gesellschaftlicher Entwicklungen hat das Rechtssystem, wie auch das politische System, die Aufgabe »Rechtspflege« zu betreiben; d. h., die Prozesse der Rechtssetzung und -sprechung zu optimieren und zugunsten zeitgemäßer, sozialverträglicher und letztlich »gerechter« Interpretation weiter zu entwickeln.

Somit erschöpft sich die Leistung des Rechts nicht in der Sicherung von gesellschaftlicher Ordnung und sozialem Frieden, es legitimiert und kontrolliert darüber hinaus soziale Herrschaft, stellt ein wichtiges Mittel in der Sozialplanung dar und ist Spiegel und Sicherungssystem gesellschaftlicher Werte.

Die soziale Funktion von Religion(en) wird nun im Allgemeinen ebenfalls als sozialintegrative, identitätsstiftende, Normen und Werte setzende und regulierende beschrieben (STOLZ 1988).<sup>2</sup> Insofern kann man davon ausgehen, dass sich - idealtypisch gesehen - Religion und Recht in einer Gesellschaft entweder gegenseitig unterstützen oder gar in Konkurrenz zueinander treten (vgl. WEBER 1972, 546ff). Nun federt speziell das in modernen, demokratischen Gesellschaften hochgradig formalisierte Rechtsverfahren ein allzu starkes Konkurrenzverhältnis weitgehend ab. Und die in Deutschland grundsätzlich eingeräumten Freiräume für Religionsgemeinschaften als »Körperschaften« zu agieren, bedeuten für die »Kirchen« eine weitgehende Unabhängigkeit in internen »rechtlichen« Angelegenheiten, so dass auch hierdurch eine Konkurrenz zum säkularen Staat weitgehend ausgeräumt wurde. So folgt daraus zum Beispiel, dass die Kirche als Arbeitgeberin die religiös-moralischen Einstellungen und den Lebenswandel der Angestellten und Mitglieder bestimmen darf. Des Weiteren ist die Kirche in die Lage versetzt, durch Mitsprache in staatlichen Schulen die religiöse Erziehung »ihrer« Kinder zu gestalten.

Zudem wurde das deutsche Religionsrecht als »Staatskirchenrecht« auf die Präsenz der christlichen Kirchen, insbesondere als moralisch-sittliche Instanz der Gesellschaft, weitgehend zugeschnitten (Feiertagsregelungen, organisatorische Verfasstheit, Vorstellungen von religiöser Seelsorge und Diakonie). Diese intensive kulturelle Verankerung christlicher Religion und christlicher Werte in den Rechtsideen und Rechtssätzen stößt aber in einer sich zunehmend pluralisierenden Gesellschaft auf Folgeprobleme. Denn die oben angeführten »neuen« Religionsgemeinschaften gehen nicht immer konform mit den in den Rechtsverordnungen impliziten und expliziten Wertvorstellungen, ohne darum gleich direkte Gesetzesübertretungen zu begehen. Hier ist zum Beispiel an die frühere Zurückhaltung der Zeugen Jehovas zu denken, an politischen Handlungen wie Wahlen teilzunehmen, oder an den Wunsch mancher Musliminnen, ein Kopftuch in jedem öffentlichen Raum zu tragen.

Solche neuen Situationen stellen zum einen den Gesetzgeber insofern vor Probleme, als das deutsche Religionsrecht grundsätzlich als positive Förderung von Religionen und als Schutz zur freien Religionsausübung in der Gesellschaft verstanden werden soll (MORLOK / HEINIG 1999).<sup>3</sup> Zum zweiten werden dadurch solche Religionsgemeinschaften vor neue Entscheidungszwänge gestellt, welche prinzipiell an gesellschaftlicher Integration interessiert sind. Denn das herrschende Religionsrecht veranlasst die Gemeinschaften geradezu zwangsläufig dazu, sich mit der Frage der Stärkung formaler Institutionalisierung ihrer Gemeinschaft zu be-

2) Und zur These der gegenseitigen Funktionsüberlagerung bzw. -ablösung in der modernen Gesellschaft auch JETZKOWITZ 2000, 11 Iff.

3) Darauf weist auch die unter Strafe gestellte Beschimpfung religiöser Bekenntnisse in §§ 166-168 StGB hin.

schäftigen, um sich Freiheiten wie z. B. die moralisch-sittlichen Einstellungen einer angestellten Person bestimmen zu können oder die religiöse Sozialisation ihrer Kinder zu sichern. Ein solcher Schritt bedeutet aber immer auch eine Bürokratisierung und eine Verrechtlichung der internen und oftmals religiösen Aufgaben, was manchen Religionen wie dem Buddhismus oder dem Islam bislang eher fremd war.

Wie stark säkulares Recht religionsgestaltend sein kann, wird auch an gerichtlich eingeklagten Entscheidungszwängen deutlich über z. B. die Frage der Gleichwertigkeit eines christlichen Seelsorgers und eines Neo-Sannyasins, wenn es um die Befreiung vom Wehr- und Zivildienst geht.<sup>4</sup> Auch die rechtlichen Debatten und Entscheidungen darüber, ob Scientology als Religionsgemeinschaft anerkannt werden kann, zeigen, dass auch die säkulare Rechtsprechung mit eigenen Ideen von dem, was Religion sein sollte, agieren muss (vgl. BOCK 1997). Auch die Ablehnung des Antrags der Zeugen Jehovas auf Körperschaftsrecht durch das Obergerverwaltungsgericht Berlin 1997 wegen zu geringer »Gemeinwohlorientierung« der Gemeinschaft, gibt Orientierung dafür an, was als Religion in Deutschland angesehen werden soll und was nicht.

Insofern zeigt sich das Verhältnis von Religion und Recht immer als ein sich ständig gegenseitig beeinflussendes: Für die Juristinnen stellt sich die Aufgabe, angesichts der neuen religionspluralen Situation in Deutschland und Europa, immer wieder die Verhältnismäßigkeit, Zeitgemäßheit und »Gerechtigkeit« ihrer Entscheidungen und Satzungen in der Rechtspflege zu überprüfen. Für die Religionsgemeinschaften stellt sich die Aufgabe, wenn sie sich in das Gemeinwesen integrieren wollen, zu überprüfen, inwieweit ihre »traditionelle« Verfasstheit und ihr religiöses Selbstverständnis mit den Vorgaben des säkularen Rechts kompatibel sind.

#### 4. Religionen und Recht im interdisziplinären Austausch

Bislang stellt das Thema »Religionen und Recht« in der Religionswissenschaft ein Forschungsdesiderat dar.<sup>5</sup> Angesichts der Thematik erscheint ein interdisziplinäres

4) Gerichtsurteil vom Verwaltungsgericht Berlin 1992.

5) Die bislang einzige umfassende Studie in der Religionswissenschaft zu diesem Thema hat Werner Schilling (1957) vorgelegt. Diese Studie ist aber aufgrund ihres methodischen Ansatzes mittlerweile weitgehend überholt. 1996 wurde in der Zeitschrift für Religionswissenschaft »Numen« das Thema »Religion und Recht« schwerpunktmäßig behandelt, initiiert von Hans G. Kippenberg. Leider sind hier ausschließlich Beiträge zur USA aus den USA vertreten. Neuere Studien zu lebenden Religionsgemeinschaften in Europa und ihrem Rechtsverständnis fehlen in der Religionswissenschaft bislang. Das Verhältnis zwi-

Vorgehen angebracht. So finden sich in diesem Band Beiträge aus religionswissenschaftlicher, juristischer, soziologischer, psychologischer und politologischer Perspektive, die in ihrem Zusammenklang der Komplexität unseres Themas gerecht werden sollen. Dieser Band soll einführnden Charakter haben, es soll zunächst besonders die Situation in Deutschland in den Blick genommen und erst in einem zweiten Schritt die Thematik in europäischer Dimension betrachtet werden. Im dritten Teil des Bandes werden Entwicklungen und Reaktionen der Religionsgemeinschaften angesichts der sie betreffenden Rechtslage erörtert.

Wir möchten mit diesem Band einen Einblick in das Verhältnis von Religionen und Recht geben und das Thema über den rein akademischen Diskurs hinaus auf derzeitige konkrete Entwicklungen und Problemlagen in Deutschland und Europa beziehen. Die Rolle der Religionswissenschaft sollte unter anderem darin bestehen, die Perspektive des religiösen Rechtsverständnisses der Religionsgemeinschaften selbst und ihr Verhältnis zum säkularen Recht kompetent in den Blick zu nehmen, um von hier aus im Dialog mit RechtswissenschaftlerInnen derzeitige, aber vor allem auch mögliche zukünftige Konfliktdimensionen in den Blick zu bekommen.

## Literatur

- BOCK, WOLFGANG (1997): Religionsfreiheit: Schutzbereich und Schranken. In: Kritik an Religionen. Religionswissenschaft und der kritische Umgang mit Religionen, hg. v. Gritt Klinkhammer, Steffen Rink, Tobias Frick im Auftrag von REMID. Marburg, 173-198.
- CAMPENHAUSEN, AXEL FR. V. (1996): Staatskirchenrecht. München, 3. Überarb. Aufl.
- DAIBER, KARL-FRITZ (1995): Religion unter den Bedingungen der Moderne. Die Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Marburg.
- EHRlich, EUGEN (1989): Grundlagen der Soziologie des Rechts. Berlin, 4. Aufl.
- JETZKOWITZ, JENS (2000): Recht und Religion in der modernen Gesellschaft. Münster, Hamburg, London.
- KIPPENBERG, HANS (Hg.) (1996): »Religion und Recht«: Numen 1996.
- MORLOK, MARTIN / HEINIG, MICHAEL (1999): Körperschaftsstatus nur bei Staatsloyalität? In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 18, Nr. 7, 697-706.

sehen christlicher Religion und säkularem Recht wurde einzig in der evangelischen und katholischen Theologie behandelt - also als interne Auseinandersetzung einer Religion mit dem säkularen Recht. Solche Studien sind als Material von großer Bedeutung für die religionswissenschaftliche Forschung.

**18 Tobias Frick / Critt Klinkhammer**

REHBINDER, MANFRED (1993): *Rechtssoziologie*. Berlin, New York, 3. Aufl.

RUTTMANN, HERMANN (1995): *Vielfalt der Religionen am Beispiel der Glaubensgemeinschaften im Landkreis Marburg-Biedenkopf* (hg. i. A. v. REMID). Marburg.

SCHILLING, WERNER (1957): *Religion und Recht*. Stuttgart.

WEBER, MAX (1972): *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie*, Bd. I. Tübingen.